

und die Badstube. Wenn ihre Zahl nicht reicht, so haben dieser advocatus hereditarius und seine gesetzlichen Erben das Recht, weitere solche Bauten nach ihrem Nutzen und Wohlgefallen zu bauen.¹⁾ Dieselbe Vergünstigung genießen die obengenannten Lokatoren der Stadt am Salzwerk Wieliczka; ferner die je zwei Lokatoren von Gessenberg (1293)²⁾ und Öls (1255)³⁾ und der Lokator von Fürstental (1261).⁴⁾

Es ist also die bei weitem wahrscheinlichste Deutung, daß Heinrich der Löwe nicht etwa mit einzelnen Unternehmern verhandelt hat, sondern mit einer Vereinigung solcher Unternehmer, einem Konsortium. Es ist weiter so am einfachsten nach meiner Ansicht überhaupt nur zu verstehen, daß noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts Glieder alter ratsfähiger Familien Marktbuden, Badstuben und Badhäuser besitzen. Heinrich dem Löwen gegenüber war diese Gruppe als Ganzes Träger jenes privilegierten Eigentums; sie und ihre Erben! Wie sie darüber innerhalb ihres bevorrechtigten Kreises⁵⁾ verfügt hat, das blieb ihre Sache.⁶⁾

¹⁾ Tzschoppe=Stenzel, Urkundenammlung, Nr. 88 S. 417 ff.

²⁾ Vgl. S. 423 f.

³⁾ Vgl. S. 333.

⁴⁾ Vgl. S. 44 und O. Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch (1906) S. 381 ff. Das meinem Aufsatz: „Die Gründungsunternehmerstädte des 12. Jahrhunderts“, hant. Beitr. S. 243 ff. auf S. 263 ff. beigefügte Belegmaterial habe ich hier nicht herangezogen; auf diesen Aufsatz selbst sei als notwendige Ergänzung verwiesen.

⁵⁾ Mit K. Frölich a. a. O. S. 125 bin ich, jedenfalls für Städte wie Goslar und Lübeck, der Ansicht: „Dort, wo eine alte Kaufleutegenossenschaft . . von Beginn an in die Stadtverfassung einbezogen ist, wird das städtische Patriziat keineswegs immer als eine rein tatsächlich gewordene Oberschicht zu betrachten sein. Es wird vielmehr auch mit Fällen gerechnet werden müssen, in denen es sich von vornherein als ein rechtlich abgegrenzter Kreis darstellt.“ Neuerdings hat allerdings S. Morré, Ratsverfassung und Patriziat in Regensburg bis 1400, Vhdlgn. d. Hist. Ver. von Oberpfalz u. Regensburg 85 (1935) auch für Lübeck das Patriziat nur mit sozialer Absonderung durch Heirat und einem gewissen Wohlstand erklären wollen. (S. 101 f.) Es ist heute nicht mehr angängig, seine Anschauungen über das Lübecker Patriziat den Arbeiten Wehrmanns zu entnehmen. (S. 6.) Was Morré hier gegen mich ausführt, bewegt sich an der Oberfläche. Eine Beachtung dessen, was ich im Zusammenhang mit den Anmerkungen 87 auf S. 37, 108 auf S. 39, 36 und 38 auf S. 241 f.